

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2021	Bevern, den 16.04.2021	Nr. 1
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
1	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020 vom 10.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	3
2	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2021 vom 10.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	7
3	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 10.12.2020	11
4	Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 10.12.2020	13
5	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2021 vom 16.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	15
6	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2021 vom 17.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	19
7	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 17.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	23
8	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020 vom 17.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	27
9	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2021 vom 17.12.2020 und Bekanntmachung vom 16.04.2021	31

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.852.400	101.000	0	3.953.400
ordentlichen Aufwendungen	4.294.100	0	80.000	4.214.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.767.500	101.000	0	3.868.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.051.500	0	156.100	3.895.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	374.500	0	338.500	36.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.115.400	80.600	0	1.196.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	740.900	419.100	0	1.160.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.900	0	0	88.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.882.900	520.100	338.500	5.064.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.255.800	80.600	156.100	5.180.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan der Samtgemeinde Bevern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 740.900 Euro um 419.100 Euro erhöht und damit auf 1.160.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht verändert.

Bevern, 10. Dezember 2020

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 115, 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzmin- den am 19.03.2021 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 16.04.2021

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.086.400	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.133.500	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.951.600	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.832.400	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	599.500	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	975.400	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	347.900	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	91.200	Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		4.899.000	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		4.899.000	Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 347.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 10. Dezember 2020

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 22.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 16.04.2021

gez. Junker
(Samtgemeindebürgermeister)

**Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	814.800 EURO
Aufwendungen in Höhe von	725.950 EURO
und einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von	88.850 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	872.300 EURO
Ausgaben in Höhe von	872.300 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 710.300 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 10.12.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.220.000 EURO
----------------------	----------------

Aufwendungen in Höhe von	1.209.800 EURO
--------------------------	----------------

und einem Jahresgewinn in Höhe von	10.200 EURO
------------------------------------	-------------

und

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.436.500 EURO
-----------------------	----------------

Ausgaben in Höhe von	1.436.500 EURO
----------------------	----------------

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 906.500 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 10.12.2020

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.449.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.860.700	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.271.200	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.561.800	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	687.500	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.678.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	990.500	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	29.800	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

	Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.949.200	Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.269.600	Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 540.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v.H.
2. Gewerbesteuer		375 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 16. Dezember 2020

FLECKEN BEVERN

gez. Dörrier
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, 120 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 23.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 16.04.2021

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 548.900 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 616.900 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 520.500 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 563.100 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 119.900 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 155.400 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 35.500 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 12.500 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 35.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	378 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	371 v.H.
2. Gewerbesteuer		363 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 17.12.2020

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 114 und 120 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminen am 31.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 16.04.2021

gez. Junker
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	276.400	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	288.200	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.100	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.900	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	378.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	464.500	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	639.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	726.400 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 460.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 43.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	378 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	371 v.H.
2. Gewerbesteuer		363 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 17.12.2020

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, 120 und 119 (4) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 29.03.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a und im Gemeindebüro der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 16.04.2021

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 16.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	808.100	0	40.800	767.300
ordentlichen Aufwendungen	790.800	0	2.700	788.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	200	0	200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	731.000	0	40.800	690.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	681.000	0	2.500	678.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	57.600	14.400	0	72.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.000	0	39.500	36.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.100	0	42.100	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.900	0	0	24.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	830.700	14.400	82.900	762.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	781.900	0	42.000	739.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 42.100 Euro um 42.100 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 277.000 Euro um 31.500 Euro vermindert und damit auf 245.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Die ergänzenden Regelungen werden nicht geändert.

Golmbach, 17.12.2020

G E M E I N D E G O L M B A C H

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, 115 und § 122 (2) Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 14.04.2021 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Hohenberger Straße 14, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Golmbach, 16.04.2021

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 733.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 791.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 655.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 681.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 20.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 115.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 54.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 25.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 54.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 44.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 238.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	378 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	371 v.H.
2. Gewerbesteuer		363 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 17.12.2020

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114, 120 (2) und 122 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 14.04.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.04.2021 bis 07.05.2021 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Hohenberger Straße 14, 37640 Golmbach und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern öffentlich aus.

Golmbach, 16.04.2021

gez. Ohm
(Bürgermeister)

